

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Broncos Security AG

1. Anwendungsbereich

Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen regeln die Beziehungen zwischen Auftraggeber und Broncos Security AG, nachfolgend BS genannt. Sie gelten ergänzend zu den in der Auftragsbestätigung oder im Vertrag getroffenen Abmachungen.

2. Leistungen der Broncos Security AG

BS verpflichtet sich, die vertraglich übernommenen Aufgaben mit qualifiziertem Personal auszuführen. BS verpflichtet sich, sich dem Auftraggeber gegenüber loyal zu verhalten und sämtliche im Zusammenhang mit der Dienstleistung erhaltenen Informationen streng vertraulich zu behandeln und keinesfalls Dritten zur Verfügung zu stellen.

3. Einsatzzeiten, –Änderungen und –Absagen

3.1. Einsatzzeiten

Generell gelten die im Vertrag definierten Einsatzzeiten. Ist die Präsenz des eingesetzten Personals länger oder kürzer nötig, erfolgt die Abrechnung pro angebrochener ¼ Stunde.

3.2. Personalanpassung

Anpassungen der vertraglich definierten Einsätze werden bis 24 Stunden vor dem Einsatz ohne Kostenfolge akzeptiert. Kurzfristige Änderungen aufgrund der Situation sind möglich wobei nach Dienstantritt in jedem Fall eine minimale Einsatzzeit von 3 Stunden pro eingesetzten Mitarbeitenden verrechnet wird.

Bei Personalreduktionen muss in jedem Fall sichergestellt sein, dass die vertraglich vereinbarten Leistungen erfüllt werden können.

3.3. Absagen bei Dauerauftrag

Personalabsagen bei Daueraufträgen werden bis 24 Stunden vor dem Einsatz ohne Kostenfolge akzeptiert. Kurzfristigere Absagen werden mit einem Unkostenbeitrag von Franken 50.00 pro geplanten Mitarbeitenden in Rechnung gestellt.

3.4. Absagen bei Einzelanlass

Schriftliche Absagen von Einzelanlässen durch den Kunden werden bis am 20. des Vormonates ohne Kostenfolge akzeptiert.

Bei kurzfristigeren Absagen werden je nach Anlassgrösse und Vorbereitungsaufwand zwischen 10 und 40% der vertraglich vereinbarten Security-Erschädigung in Rechnung gestellt.

4. Verrechnung und Zuschläge

4.1. Verrechnung

Die Abrechnung der BS Einsätze erfolgt im Normalfall direkt nach dem Einsatz bar oder gemäss Abmachung in Auftragsbestätigung oder Vertrag.

4.2. Zuschläge

Zeitzuschläge gemäss GAV für Nacht-, Sonn- und Feiertags-Einsätze sowie Fahrzeit- und Fahrkostenentschädigung sind in der Auftragsbestätigung oder im Vertrag geregelt.

4.3. Vorauszahlung und Sicherheit

Hat BS begründete Zweifel, dass der Auftraggeber die Zahlungsbedingungen vertragsgemäss erfüllen wird, kann sie eine Vorauszahlung oder eine Sicherheitsleistung verlangen.

Wird diese Vorauszahlung oder Sicherheit nicht fristgerecht geleistet, kann BS den Vertrag frist- und entschädigungslos auflösen.

5. Risiko und Sicherheit

5.1. Kleineinsätze

BS Mitarbeitende werden nach Möglichkeit in Zweiertteams eingesetzt um einen optimalen Eigenschutz zu erreichen. Die eingesetzten Mitarbeitenden entscheiden dabei in eigener Verantwortung wie weit sie selbständig agieren können und treffen bei akuter Bedrohung die nötigen Schritte zum eigenen Schutz.

5.2. Mittel- und Grosseinsätze

Bei Grosseinsätzen wird in der Regel ab sechs BS Mitarbeitenden ein zusätzlicher Einsatzleiter eingeplant. Dieser bildet die Schnittstelle zwischen Auftraggeber und Securityteam. Er leitet den Einsatz und disponiert das zur Verfügung stehende Personal um die vertraglich vereinbarten Aufgaben sicherzustellen.

5.3. Einsatzmittel

BS Mitarbeitende tragen am Einsatzgurt den Polizeimehrzweckstock PMS, Handschellen und Pfefferspray zum Eigenschutz.

Schusswaffen werden nur bei speziellen Einsätzen auf Verlangen des Auftraggebers getragen.

Unsere Mitarbeitenden sind an den Einsatzmitteln ausgebildet und besitzen die entsprechenden Waffentragbewilligungen.

6. Schlussbestimmungen

Keine Partei darf ohne vorgängige schriftliche Zustimmung der anderen Partei Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag an Dritte übertragen.

Der Vertrag untersteht schweizerischem Recht.

Der Gerichtsstand ist Bern.

Jegenstorf, 1. Januar 2014

